

**Kommunale Betreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“
(Randzeitbetreuung)**

BETREUUNGSORDNUNG

§ 1 - Aufgabe/ Rechtsverhältnis

- 1) Die Stadt Bad Buchau organisiert ab dem Schuljahr 2022/2023 die außerschulische Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis. Einen Rechtsanspruch auf Einrichtung besteht nicht, es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers.
- 2) Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische oder freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Es soll kein Unterricht stattfinden. Zu den Aufgaben der Betreuung gehört jedoch nicht, die Hausaufgabenbetreuung und auch nicht den Unterrichtsausfall aufzufangen.
- 3) Die Personenberechtigten verpflichten sich mit der Aufnahme ihres Kinder alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der privaten/ geschäftlichen telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 - Anmeldung/ Abmeldung

- 1) Voraussetzung für eine Teilnahme ist die schriftliche Anmeldung der/ des Personenberechtigten des Kindes.
- 2) Die Betreuungsmaßnahme gilt verbindlich für ein Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auch kürzere Betreuungszeiten zulassen.
- 3) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 - Öffnungszeiten

- 1) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts nur an Schultagen, nicht während der Ferien oder an schulfreien Tagen.
- 2) Betreuungs- und Unterrichtszeiten decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab.
- 3) Die Betreuungszeiten werden nach den Vorgaben des Stundepfandes festgesetzt.

§ 4 - Entgelt

- 1) Das Betreuungsentgelt beträgt
 - a. für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung 15 €/ Monat
 - b. für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung 15 €/ Monatpro Kind
- 2) Die Beitragspflicht besteht für 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August ist kein Betreuungsentgelt zu entrichten.
- 3) Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 1. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Stadtkasse ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Basislastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.

§ 5 - Abmeldung/Ausschluss aus der Betreuung

- 1) Die Stadt Bad Buchau kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn
 - a. der zu entrichtende Betreuungsbetrag an 2 aufeinanderfolgenden Monaten nicht entrichtet wurde
 - b. sich ein Kind wiederholt den Anweisungen der Betreuungskräfte widersetzt oder trotz Ermahnung ständig die Durchführung des Betreuungsangebotes stört
 - c. die/ der Personenberechtigte(n) ihre, in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht nachkommen.

§ 6 - Versicherungsschutz/ Haftung - Aufsichtspflicht

- 2) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der „verlässlichen Grundschule“ fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerversicherung. Unfälle die sich auf dem Weg zur Schule ereignen, sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- 3) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen dieser.
- 4) Verlässt ein Kinder die Schule mit Zustimmung des/ der Personenberechtigte(n) vorzeitig, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den / der Personenberechtigte(n).

- 5) Bei Verlust/ Beschädigungen oder Verwechslungen der Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen des betreuten Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig.

§ 7 – Regelung bei Krankheitsfällen

- 1) Darf ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch in der Betreuung untersagt.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuung ist in diesen Fällen untersagt.
- 3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Betreuung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bad Buchau, 18.07.2022



Peter Diesch
Bürgermeister